

Satzung des Bezirks-Imkervereins Metzingen e.V.

Fassung vom 24. Februar 2012

§ 1

Der Verein führt den Namen

Bezirks-Imkerverein Metzingen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Metzingen und ist in Bad Urach im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des „Landesverbandes Württembergischer Imker e.V.“

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Bienenzucht sowie die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenkünfte (u.a. zu Fortbildungen), durch Unterhaltung von Bienenlehrpfad, Lehrbienenstand und Gerätschaften.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Landesverband Württembergischer Imker e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jeder Imker oder Freund der Bienenzucht erwerben.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand einzureichen.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- 4.1 durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die schriftliche Kündigung bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen hat. Der Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

- 4.2 durch den Tod,

- 4.3 durch Ausschluss, nur aus wichtigem Grund, wenn ein Mitglied die Satzung nicht einhält, oder

- 4.3.1 die Interessen des Vereins oder dessen Mitglieder schädigt.

Gegen die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- 4.3.2 mit seinen Beiträgen (§9) länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied das Recht,

1. ein Vereinsamt zu bekleiden,
2. an den Veranstaltungen des Vereins und dessen Einrichtungen in möglicher und zweckentsprechender Weise teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 8 Ehrungen

Um die Bienenzucht verdiente Imker und Gönner der Bienenzucht können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
 - 1.2 dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ausschussmitgliedern. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis.

2. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied (auch Ausschussmitglied) aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit notwendig.

Der 1. und der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer sind in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Mitglieder des Ausschusses (vgl. Ziffer 1.2) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Pro 20 angefangene Mitglieder ist ein Ausschussmitglied zu wählen; mindestens sind aber 4 Ausschussmitglieder zu wählen.

3. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstands sowie über jede Versammlung des Vereins eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und Schriftführer unterzeichnet ist.

4. Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

- 4.1 Bei der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Kassierer seine Ein- und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen und der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über seine Verwaltung zu geben.

- 4.1.1 Der Kassierer sorgt für die rechtzeitige Erhebung der Mitgliedsbeiträge und führt das Mitgliedsregister.

- 4.2 Der Verein finanziert sich aus den jährlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder sowie aus freiwilligen Zuwendungen Dritter und aus Zuschüssen.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

- 4.3 Die Einnahmen dienen ausschließlich der Förderung der Bienenzucht und -haltung sowie zur Deckung der Verwaltungsausgaben.

5. Der Gesamtvorstand sollte halbjährlich einmal zusammentreten. Er kann nach Ermessen des Vorstands öfter zusammengerufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstands es verlangt.

6. Besondere Aufgaben des Vorstands:

- 6.1 Entscheidungen über die Mitgliedschaft,

- 6.2 Vorbereitungen der Mitgliederversammlung,

- 6.3 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstands,

- 6.4 Beschlussfassung über besondere Ehrungen,

- 6.5 Vorbehandlung aller Vorlagen für die Mitgliederversammlung.

7. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden Stimmentscheid zu. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
8. Die Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich; die Mitglieder können eine vom Vorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten. Reisekosten werden nach einer vom Vorstand zu beschließenden Kostenordnung gewährt (§7.3).

§ 11 Obmänner

Zur Durchführung besonderer Maßnahmen auf dem Gebiet der Bienenzucht und -haltung, sowie der Organisation (z.B. Zuchtwesen, Wanderwart, Ortsobmänner, Bienenweide, Beobachtung usw.) kann der Gesamtvorstand Obmänner bestellen und abberufen. Diese müssen zu den Sitzungen des Gesamtvorstands eingeladen werden, wenn Fragen ihres Fachgebiets auf der Tagesordnung stehen und haben dann für ihr Fachgebiet Stimmrecht.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar bis spätestens 31. März eines jeden Jahres, zu welcher alle Mitglieder einzuladen sind.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Aufführung der voraussichtlichen Tagesordnungspunkte einzuladen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Sie dient u. a. zur Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstands und des Kassiers.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind Beschlüsse mit Dreiviertel-Mehrheit erforderlich, sofern gesetzlich zulässig.
5. Eine Mitgliederversammlung muss durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden:
 - 5.1 wenn 10% der Vereinsmitglieder oder die Hälfte der Ausschussmitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt,
 - 5.2 zum Zwecke der Satzungsänderung,
 - 5.3 zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen,

1. wenn sein Mitgliederbestand in zwei aufeinander folgenden Jahren jährlich unter sieben bleibt,
2. wenn die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen hat.

§ 14 Anschluss an andere Vereine und Verbände

1. Der Bezirks-Imkerverein Metzingen e.V. mit all seinen Mitgliedern ist Mitglied des *Landesverbandes Württembergischer Imker e.V.*. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V. teilzunehmen.
2. Über den Erwerb der Mitgliedschaft bei anderen Vereinen und Verbänden entscheidet der Vorstand.

§ 15 Gültigkeit

Die Satzung tritt mit Wirkung der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung des Bezirks-Imkerverein e.V. tritt dann außer Kraft. Änderungen im Vorstand und Beschlüsse über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister zu melden.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **24.02.2012** beschlossen und genehmigt.